

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Die verschärfte Praxis - illustriert durch kleine Anfragen

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

der Katholiken. (Lebhafte Bravo im Zentrum.) Meine Herren, die verfolgten Jesuiten mögen ihren Leidensweg weiter gehen, solange es Gott gefällt. Wir aber kämpfen, und wir kämpfen mit Gottes Gnade so lange, bis das Unrecht beseitigt ist!"

(79. Sitzung vom 6. Dezember 1912 St. B. S. 2617)

6. Die verschärfte Praxis — illustriert durch kleine Anfragen.

a) Anfrage Fehrenbach: Schon am 10. Dezember 1912 mußte der Abg. Fehrenbach folgende Anfrage im Reichstage einbringen:

In Freiburg im Breisgau hat in der Woche vom 2. bis 6. Dezember d. J. in der städtischen Festhalle entsprechend bisheriger Übung ein Jesuitenpater Vorträge gehalten mit den Themen: Gott, Mensch, Gottmensch, des Gottmenschen Werk, des Gottmenschen Liebe. Am 6. Dezember d. J. wurde nun dem betreffenden Pater eine Verfügung des Großherzoglich Badischen Kultusministeriums eröffnet, des Inhalts:

daß religionswissenschaftliche Vorträge von Jesuiten verboten seien und in Zukunft nicht mehr gehalten werden dürfen.

Was gedenkt der Herr Reichstanzler zu tun, um seine Erklärung in der 77. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember d. J.:

„Die bestehende Praxis oder die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern, ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses“

und jene des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts in der 79. Sitzung vom 6. Dezember d. J.:

„Was die Auslegung selbst anbetrifft, so ist Ihnen ja versichert worden, daß die jetzige Auslegung in keiner Weise eine Verschärfung der früheren Verordnung sein soll. Sie will keine Verschärfung und es wird sich auch in der Praxis ergeben, daß tatsächlich irgend eine Verschärfung nicht eintreten würde“,

hiergegen zur Geltung zu bringen?

(82. Sitzung vom 10. Dezember 1912 St. B. S. 2694)

Die Antwort des Staatssekretärs Lisco lautete ausweichend, da der Reichstanzler zunächst bei der badischen Regierung sich nach dem Tatbestand erkundigt habe.

b) Zweite Anfrage Fehrenbach. Am 20. Dezember 1912 brachte der Abg. Fehrenbach folgende neue Anfrage ein: „Ist dem Herrn Reichstanzler bekannt, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern einen auf den 11. Dezember d. J. in Pforzheim angekündigten Vortrag eines Jesuiten mit dem Thema: „Die Wahrheit über den Jesuitenorden“ verboten hat und hält er dieses Vorgehen mit seiner Erklärung vom 4. Dezember d. J. über den Beschluß des Bundesrats vom 28. November d. J. für vereinbarlich?“

Nach den Weihnachtsferien wurde am 10. Januar 1913 nachstehende Antwort erteilt:

„Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern hat auf die Ankündigung eines für den 11. Dezember 1912 in Pforzheim zu haltenden Vortrags des Jesuitenpaters Cohausz über das Thema „die Wahrheit über den Jesuitenorden“ dem Genannten und den Veranstalter des Vortrags eröffnen lassen, der Vortrag dürfe nicht gehalten werden, da angenommen werde, daß das religiöse Gebiet berührt werden müsse. (Hört! hört! im Zentrum.)

Vom Standpunkt dieser Annahme aus entspricht die Entscheidung dem Bundesratsbeschlusse vom 28. November 1912. Die Entscheidung darüber, ob die Annahme selbst zutrifft, steht nicht dem Reichskanzler zu. Hierüber haben allein die zuständigen Landesbehörden im geordneten Instanzenzuge zu entscheiden. (Weiterkeit im Zentrum.)

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Entscheidung für den vorliegenden Fall gegenüber der bisher in Baden geübten Praxis als eine gewisse Verschärfung gewirkt hat. Gegenüber der herrschenden Uebung kann jedoch eine solche Verschärfung nur in vereinzelten Fällen eintreten, da die vom Bundesrat gegebene Auslegung mit der Praxis im Einklang steht, wie sie in der Mehrzahl der Bundesstaaten und im überwiegenden Teile des Reichsgebiets von jeher geherrscht hat. (Hört! hört! im Zentrum.)

Die Schwierigkeit für eine gleichmäßige Handhabung der Vorschriften liegt weniger in ihrer Auslegung, als vielmehr darin, daß ihre Durchführung im Einzelfalle sich in der Regel auf vorbeugende Maßnahmen wird beschränken müssen. Da in den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung der Nachdruck einer Strafanordnung fehlt, so kommt es bei der Durchführung immer darauf an, wie nach der Annahme der zur Entscheidung berufenen Behörde der voraussichtliche Inhalt des Vortrags zu beurteilen sein wird. (Weiterkeit im Zentrum.)

Aus dem wesentlich präventiven Charakter des Einschreitens erklärt es sich auch, daß die Behörden in Elsaß-Lothringen bei geringen Abweichungen in der Fassung des Themas und gegenüber der Versicherung des Vortragenden, das religiöse Gebiet nicht berühren zu wollen, keinen Anlaß gefunden haben, den Vortrag in Straßburg zu verhindern. Solche Ungleichheiten in der Handhabung der Vorschriften würde keine wie immer lautende Fassung des Bundesratsbeschlusses vollständig hindern können. (Zuruf aus dem Zentrum: Ausgezeichnet!)

Wenn der Reichskanzler am 4. Dezember 1912 ausgeführt hat, daß es nicht Zweck und Absicht des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1912 gewesen ist, die bestehende Praxis zu ändern, so hat er die bisher allgemein übliche ruhige und zurückhaltende Handhabung im Auge gehabt. Die hierüber bei den Bundesregierungen bestehende Einigkeit rechtfertigt die Erwartung, daß auch künftig die Handhabung der Vorschriften von dem gleichen Geiste getragen sein wird.“

Damit war der ganzen neuen Bekanntmachung das Genick gebrochen.

c) Anfrage Gröber=Erzberger=Der=Volz:
Am 4. März 1913 brachten die vier württembergischen Abgeordneten folgende Anfrage ein:

„In Nr. 34 und 35 des in Stuttgart erscheinenden „Deutschen Volksblattes“ vom 11. und 12. Februar d. J. wird über zwei Versammlungen eines katholischen Männervereins, des Ignatianischen Männerbundes, be-

richtet, welche am 9. und 11. Februar d. J. in Wangen und Leutkirch abgehalten worden sind, und in denen nach diesen Zeitungsberichten „Pater Stiegele aus Ravensburg“ und „Pater Kollmann“ Vorträge gehalten haben. Der königliche katholische Kirchenrat in Stuttgart nahm hieraus Anlaß, über diese Vorträge der „Jesuitenpatres“ Stiegele und Kollmann das Dekanatamt Leutkirch mit „geeigneten Erhebungen“ zu beauftragen, insbesondere eine Äußerung des Vorsitzenden des Männervereins, Pfarrers Körpel in Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, einzufordern.

Was gedenkt der Herr Reichkanzler zu tun, um seine Erklärung in der 77. Sitzung des Reichstags, vom 4. Dezember 1912:

Man hat sich eben bei der Handhabung des Gesetzes (gegen den Orden der Gesellschaft Jesu) namentlich in der letzten Zeit von jeder Nachschüftelei, von jeder Schikane ferngehalten. Die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses —
hiergegen zur Geltung zu bringen?“

Die Antwort der Regierung ging dahin:

„Die Anfrage nimmt Bezug auf einen Erlaß des königlichen katholischen Kirchenrats in Stuttgart vom 20. Februar 1913. Da diese Behörde dem königlich württembergischen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untersteht und nicht dargetan ist, daß der Instanzenzug in Württemberg erschöpft ist, liegt keine Veranlassung vor, daß der Herr Reichkanzler bei der königlich württembergischen Regierung Vorstellungen erhebt.“

d) Anfrage Gerlach: Am 24. Juni 1913 brachte der Abg. Gerlach folgende Anfrage ein:

„Zu Koesfeld in Westfalen sind auf Veranlassung der dortigen Pfarrgeistlichkeit im Lauf dieses Monats Standesexerzitien, nicht eine Mission, für die Katholiken von einigen Patres der Gesellschaft Jesu abgehalten worden. Diese Exerzitien sollten zur Erneuerung einer dabelst vor fünf Jahren von Jesuitenpatres ohne Beanstandung von seiten der Polizeibehörden abgehaltenen Mission dienen. Am Sonntag, dem 15. Juni, hatten die vom 8. bis 15. Juni für Männer und Jünglinge abgehaltenen Exerzitien geschlossen und die für Frauen und Jungfrauen bestimmten Exerzitien, welche auf den 15. bis 22. Juni anberaumt waren, begonnen. Für Montag, den 16. Juni, war zur Feier des Kaiserjubiläums ein allgemeiner Festgottesdienst vorgesehen, bei welchem einer der Jesuitenpatres die Festpredigt übernommen hatte.

Am Sonntag, dem 15. Juni, abends, wurde der Koesfelder Geistlichkeit seitens der bischöflichen Behörde ein Schreiben des Regierungspräsidenten v. Jaroski in Münster vorgelegt, in welchem dieser die kirchliche Behörde ersucht, „mit tunlichster Beschleunigung die verbotswidrige Betätigung der Jesuitenpatres in Koesfeld zu verhindern“, da es sich hier um „religiöse Vorträge“ handle, welche nach der Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 28. November 1912 unter den Begriff der verbotenen Ordensstätigkeit fallen. Infolge dieses Einschreitens des Regierungspräsidenten haben die Jesuitenpatres am Montag, dem 16. Juni, morgens, ihre Vorträge, einschließlich der an diesem Tag des Kaiserjubiläums geplanten Festpredigt, eingestellt und Koesfeld verlassen.

Das Vorgehen des Regierungspräsidenten steht im Widerspruch mit der Erklärung des Herrn Reichkanzlers über die Bedeutung der Verordnung des Bundesrats vom 28. November 1912, wonach diese keine Aenderung der bisherigen Praxis herbeiführen sollte, und tritt namentlich mit der noch vor wenigen Jahren in Koesfeld geübten Praxis in grellen Gegensatz.

Welche Mittel gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um einen derartigen Widerstand einzelstaatlicher Behörden gegen die Anordnung des Bundesrats zu brechen?"

Die Regierung gab am 27. Juni 1913 folgende Erklärung ab:

„Es ist zutreffend, daß der Regierungspräsident in Münster die bischöfliche Behörde daselbst ersucht hat, eine von ihm für gesetzwidrig erachtete Tätigkeit von Patres der Gesellschaft Jesu in Münster zu verhindern, und daß diesem Ersuchen seitens der kirchlichen Behörde entsprochen ist. Die Anfrage findet in diesem Vorgehen einen Widerspruch mit der früher von denselben Behörden geübten Praxis und einen Widerstand gegen die Anordnungen des Bundesrats.“

Was den letzteren Vorwurf betrifft, so hat der Herr Staatssekretär des Innern schon früher darauf hingewiesen, daß es bei der Struktur des Gesetzes vom 4. Juli 1872 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen schwer ist, eine völlig einheitliche Handhabung in allen Teilen des Reichs zu sichern. (Lachen im Zentrum.) Der Grund liegt wesentlich in der vorbeugenden Natur der zu treffenden Maßnahmen gegenüber Handlungen, deren Zweck, Inhalt und Gegenstand im voraus nicht voll übersehen werden kann. Es wird also dem Regierungspräsidenten in Münster der Vorwurf eines unberechtigten Widerstandes gegenüber Anordnungen des Bundesrats nicht gemacht werden können, selbst wenn der vorliegende Fall abweichend von einem gleichgelagerten früheren behandelt sein sollte. Inwieweit das letztere aber der Fall ist, unterliegt noch der Aufklärung. Der Herr Reichskanzler ist aber nach wie vor, in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen und insbesondere mit der königlich Preussischen, der Ansicht, daß Verschärfungen der früheren Praxis vermieden werden müssen. (Sehr richtig! und Heiterkeit im Zentrum.) Die königlich Preussischen Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern haben hierauf die zuständigen Behörden durch einen Erlaß vom 12. Dezember 1912 ausdrücklich hingewiesen. Der Herr Reichskanzler hat den vorliegenden Fall aber zum Anlaß genommen, mit dem königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erneut in Verbindung zu treten, damit dieser nochmals die Angelegenheit an der Hand des erwähnten Erlasses eingehend prüft und damit eine gleichmäßige, mit der früheren Praxis übereinstimmende Handhabung des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen für Preußen gesichert wird.“ (Heiterkeit im Zentrum.)

Die kleinen Anfragen haben sich besonders auf diesem Gebiet bewährt.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß in den Berliner Zentralinstanzen das Bestreben vorhanden ist, die neue Bekanntmachung nicht zu Schikanen zu benutzen, aber bei den unteren Verwaltungsorganen ist eben der Denunziation und der Willkür Tür und Tor geöffnet. Gerade das bestimmte Auftreten des Zentrums, das zudem jeden Zwischenfall zu einer Anfrage benutzte, hat wesentlich dazu beigetragen, daß keine allgemeine Verschärfung in der Praxis eintrat; doch kann die Praxis jeden Tag geändert werden. Der Rechtszustand hat sich für die Katholiken verschlimmert.